

Satzung der Sportvereinigung Siemens Mülheim an der Ruhr e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Die Sportvereinigung führt den Namen Sportvereinigung Siemens Mülheim a. d. Ruhr e.V. (SVS) und hat Ihren Sitz in Mülheim a. d. Ruhr. Sie wurde am 2. April 1965 gegründet. Die Sportvereinigung ist im Vereinsregister unter VR 50725 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder zu sportlichen Betätigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- b) Organisation eines geordneten Sportbetriebes einschließlich Freizeit- und Breitensport;
- c) Leistungsorientierten Trainingsbetrieb ;
- d) Teilnahme an Sportveranstaltungen ;
- e) Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen;
- f) Aus/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern;
- g) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft in den Abteilungen und anderen Organisationen

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der SVS zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an.

Hat der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf es der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder einer Abteilung wählen aus ihren Reihen jeweils für 3 Jahre den Abteilungsleiter und seinen Vertreter. Einer von Ihnen vertritt die Abteilung in der Abteilungsleiter – und Mitgliederversammlung der SVS. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben, die der Bestätigung durch den Vorstand der SVS bedürfen.

Die SVS kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaften in anderen Organisationen erwerben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der SVS endet durch Austritt oder Ausschluss bzw. durch Auflösung der Abteilung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Er ist rechtsgültig, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September des gleichen Jahres beim Vorstand eingegangen ist.
3. Der Vorstand ist befugt Mitglieder auszuschliessen.
Ausschlussgründe sind besonders:
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) unkameradschaftliches oder ehrenloses Verhalten
 - c) Zuwiderhandlung gegen die Interessen der SVS
 - d) Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz wiederholter Mahnung.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss einer Abteilung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Soll eine Abteilung ausgeschlossen werden, so ist dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu machen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Abteilungsvertreter in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann der Ausschluss in einer innerhalb eines Monats neu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsvertreter beschlussfähig ist. In jedem Fall ist $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 8 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbeitrag, die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) einem Abteilungszusatzbeitrag . Die einzelnen Abteilungen können von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag, durch Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Zustimmung des Vorstandes, erheben.
 - c) Beiträge dürfen nur durch Beschluss, der Mitglieder - oder Abteilungsversammlung verändert werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder.
 - e) Abteilungen die mit anderen Vereinen kooperieren, hier zahlen die Mitglieder nur den Grundbeitrag an die SVS
 - f) Ehrenmitglieder, alle dritten und weiteren Mitglieder aus einer Familie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr Beitragsfrei.

§ 9 Organe der Sportvereinigung

Die Organe der SVS sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitglieder - und Abteilungsversammlung,

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an: stellvertretender Geschäftsführer, Sportkoordinator, Medienkoordinator und Jugendkoordinator.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

Während der Amtszeit ausscheidende geschäftsführende Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch Vorstandsbeschluss aus dem erweiterten Vorstand, kommissarisch ersetzt werden. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder aus dem erweiterten Vorstand, können bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch Vorstandsbeschluss aus Vereinsmitgliedern, kommissarisch ersetzt werden.

§ 11 Sportabteilungen

Die generelle Zuständigkeit für die Vereinsstruktur liegt beim Vorstand. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und arbeiten für ihren Fachbereich eigenverantwortlich. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Dessen Vertreter haben Mitspracherecht sowie bei Wahlen und Abstimmungen Stimmrecht (max. 1 Stimme). Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse sind in Zweitschrift innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftsführer zu übergeben.

Einmal im Monat sollen die Abteilungsvertreter vom Vorstand (Sportkoordinator) zu einer Abteilungsvertreterversammlung eingeladen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich (JHV) einzuberufen und im übrigen, wenn es das Interesse der SVS erfordert.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor Termin bei dem Vorstand der SVS schriftlich eingegangen sein, andernfalls müssen die Anträge bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden.

In der JHV entlasten die Mitglieder den Vorstand nach Anhörung und Billigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes. Zwei aus der letzten JHV mit einfacher Stimmenmehrheit gewählte Kassenprüfer müssen vorher über das Ergebnis der vollzogenen Kassenprüfung berichtet haben.

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung der Sportvereinigung

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Abteilungsvertreter erforderlich. Satzungsänderungen sind in der TO bekannt zugeben. Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Satzungsänderung nicht genügend Abteilungsvertreter erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsvertreter beschlussfähig.

Die SVS kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Abteilungsvertreter aufgelöst werden. In der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ aller Abteilungsvertreter anwesend sein. Eine beabsichtigte Auflösung der SVS muss bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Punkt der TO bezeichnet werden.

Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung der SVS nicht genügend Abteilungsvertreter erschienen, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsvertreter beschlussfähig.

Die Mitglieder der SVS haben im Falle der Auflösung keinerlei Rechte am Vermögen der SVS.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Bushido Mülheim an der Ruhr e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Beschlussfassung und Protokollführung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Über Verlauf der Mitgliederversammlung, Sitzungen und Tagungen des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt enthält, wobei Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haftung

Für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Trainings- und Wettkampfpätzen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Alle personenbezogenen Angaben sind geschlechtsneutral.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.9.2012 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 10.9.2012

Horst Schmoll

Horst Mölders

Vorstand